

Kommission für Formalerschließung (KFE) bei der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken

Protokoll der 13. Sitzung am 15.04.1997 in der Bayerischen Staatsbibliothek München

Teilnehmer:

Kommission:

Herr Dr. Wiese, UB München (Vorsitz)

Frau Buschmann, UB Würzburg

Frau Hübner, UB Regensburg

Herr Kuttler, FHB Weihenstephan

Frau Meßmer, BSB München

Herr Popst, Bayer. Beamten-FH

Herr Wilhelm, UB Augsburg

Protokoll:

Herr Kuttler

Vertreter der Generaldirektion:

Herr Scheuerl erklärt dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn, daß er bei Bedarf zur Behandlung relevanter TOPs in der Sitzung erscheinen könne. Dies erwies sich als nicht notwendig.

Dauer:

10.15 bis 17.30

Tagesordnung:

TOP 1: Feststellung der Tagesordnung der 13. Sitzung

TOP 2: Allgemeines

TOP 3: Genehmigung des Protokolls der 12. Sitzung am 05.02.97

TOP 4: Neues Verbundsystem (Dynix)

TOP 5: RAK2: Diskussionsstand März 1997 (Vorlage Popst, S. 1-3)

TOP 6-9: KKB (Korrekturen, Ergänzungen)

6-9, allg.: Erg. 04/97

6 Einzelnes zu Teil 1

6.1. Druckzählung in Ziffernleisten (Vorlage Popst, s.o., S. 13)

6.2. Anfrage der TUB (Frau Kunschir, Nr. 1-8) und der IJB (Frau Dörband, Nr. 9), aufbereitet und versandt von Herrn Popst am 21.03.97 (2 + 6 S.)

7 Einzelnes zu Teil 2

7.1. Schrägstrich in Sachtiteln (Vorlage Hübner, 04.02.97) <vertagt>

8 Einzelnes zu Teil 3 <entfällt>

9 Einzelnes zu Teil 4

9.1. Vereinfachte Katalogisierung von nichtwissenschaftlicher Literatur (BSB, 25.03.97)

9.2. Periodika, Kap. 7-9 (Titelsatz): Feld 425 (ej) und 405 (ev) (Vorlage Hübner, 25.03.97)

TOP 10: BVB-Handbuch <entfällt>

TOP 11: MAB <entfällt>

TOP 12: Bayerische Bibliographie <vertagt>

TOP 13: PND in BVB-KAT (KFE-Arbeitsgruppe), (Brief Buschmann)

TOP 14: Bestellkatalogisierung <vertagt>

TOP 15: Sammelausgaben in Mikroform in BVB-KAT <vertagt>

15.1. Sammlung Corvey (Vorlage Hübner, 1. S.)

15.2. Bericht Wilhelm

TOP 16: Verschiedenes

16.1. Zusammenarbeit mit dem BSZ (Bibliotheksservice-Zentrum Baden-Württemberg, Konstanz)

16.2. Fremddatennutzung in BVB-KAT (Brief Kempf) <vertagt>

16.3. Behandlung von Vorlagen in neuer Orthographie (Nachtrag zu KFE-12, TOP 3d) <vertagt>

Reihenfolge der Behandlung:

TOP 1-3, 5-6, 9, 16.1, 13, 4

TOP 1: Feststellung der Tagesordnung der 13. Sitzung

Die vorgeschlagene Tagesordnung wird um TOP 16.1 - 16.3 ergänzt.

TOP 2: Allgemeines

Herr Dr. Wiese weist darauf hin, daß die Generaldirektion die Protokolle der Sitzungen der KFE im Internet zur Verfügung stellt. Sie können im WWW über die Adresse <http://www.bib-bvb.de/protokolle/kf.htm> abgerufen werden. Wegen der z.Zt. noch nicht ganz befriedigenden Textformatierung wird er sich mit dem Bearbeiter, Herrn Hammann, in Verbindung setzen.

Die Generaldirektion wird gebeten, die Protokolle nicht nur an die Verbundbibliotheken, sondern auch an die Mitglieder der KFE sowie an die Vorsitzenden der anderen Kommissionen zu versenden.

TOP 3: Genehmigung des Protokolls der 12. Sitzung am 05.02.1997

Der Protokollentwurf wird mit geringfügigen Änderungen genehmigt.

Zu TOP 3d, Behandlung von Vorlagen in neuer Orthographie, äußert Herr Popst den Wunsch, bestimmte Punkte nochmals aufzugreifen. Insbesondere sollte besprochen werden, wie jetzt in den Fällen verfahren werden soll, bei denen im Entwurf von Herrn Popst zu erwartende Regelwerksänderungen bereits vorweggenommen sind. Die Tagesordnung der 13. Sitzung wird daraufhin um TOP 16.3 ergänzt.

TOP 4: Neues Verbundsystem (Dynix)

Frau Meßmer berichtet von der konstituierenden Sitzung der HORIZON/OLIVER-Arbeitsgruppe der Generaldirektion am 20.03.1997, die sich unter Vorsitz von Herrn Scholz aus Mitarbeitern der EDV-Abteilung der Generaldirektion und Sachverständigen der Bereiche Erwerbung (u.a. Frau Meßmer), Formalerschließung (Frau Dr. Fabian, Frau Hübner, Herr Dr. Wiese) und Sacherschließung zusammensetzt und die einzelnen Funktionsgruppen des neuen Verbundsystems prüfen soll. Arbeitsgrundlage sind Funktionsbeschreibungen zu HORIZON 5.1 und die Protokolle der Treffen von Vertretern des HBZ in Köln als Verhandlungsführer auf der einen und Projektmitarbeitern der Fa. Dynix auf der anderen Seite. Frau Dr. Fabian hat sich bereit erklärt, an den gemeinsamen Sitzungen der Kooperationspartner in Köln teilzunehmen (zuerst am 24./25.03., dann wieder am 23./24.04.).

Frau Meßmer legt einen Sonderdruck (aus: ABI-Technik ; 16,4) mit einem Firmenportrait von Dynix sowie erste Entwürfe zu den Funktionsbeschreibungen "Dienstrecherche" und "Katalogisierung" vor.

Das Projekt OLIVER (OnLine-VERbundsystem) bezeichnet das neue Verbundsystem, das die Fa. Dynix Deutschland GmbH entwickelt. Es umfaßt die Weiterentwicklung des Produkts HORIZON Version 4.2, ein Bibliotheksinformationssystem, das als Standarddatenbank "SYBASE" einsetzt, nach der Client-Server-Architektur konzipiert ist, unter OS/2 läuft und das UNIMARC-Format bedient. Die Version 5.1, die

Anfang 1998 ausgeliefert wird und die Systeme der an der Ausschreibung von 1995 beteiligten Verbände ablösen soll, wird auch das MAB2-Format bedienen und auch auf den Plattformen Windows 95 und Windows NT laufen.

Notwendige Voraussetzung für den für Ende 1998 vorgesehenen schrittweisen Umstieg auf das neue Verbundsystem ist auch die Ablösung der lokalen BS2000-Systeme. Hierzu sollte auch das Ergebnis der zur Zeit laufenden Ausschreibung eines landeseinheitlichen Lokalsystems für die Verbundbibliotheken Baden-Württembergs abgewartet werden. Die neue Datenbank soll dann am Tage x aufgebaut und für eine Übergangszeit parallel neben BVB-KAT betrieben werden. Allerdings wird es Katalogausgabeprogramme erst zu einem späteren Zeitpunkt geben.

Beim HBZ in Köln wurde eine Testdatenbank eingerichtet, auf die zur Zeit von der Generaldirektion zugegriffen werden kann.

Die Generaldirektion hat die deutschsprachigen Benutzerhandbücher für die Version 4.1 am 11.03.97 an die Verbundbibliotheken verschickt.

Ende April sollen die Spezifikationen für die Katalogisierung feststehen.

Die KFE-Mitglieder bitten darum, jeweils aktuelle Funktionsbeschreibungen zu erhalten.

Da der Stand von MAB2 festgeschrieben ist, muß noch geprüft werden, ob die Spezifikationen damit kompatibel sind.

Informationen zum Projekt OLIVER bietet die Generaldirektion unter der WWW-Adresse <http://www-opac.bib-bvb.de:31200> und das HBZ unter <http://www.hbz-nrw.de/hbz/nsys/abloese.html> an.

TOP 5 RAK2: Diskussionsstand März 1997 (Vorlage Popst)

Herr Popst erläutert anhand seiner Vorlage sowie des Kurzprotokolls der 18. Sitzung der Expertengruppe RAK (EG RAK) des DBI am 26.-27.02. in Fulda den Stand der Vorarbeiten für die Reform der "RAK".

Die Bezeichnung "RAK2" soll ausdrücken, daß es sich um die 2. Ausgabe der RAK handelt, bei der die Differenzierung in RAK-WB und RAK-ÖB entfallen wird. Für die Regelwerksarbeit ist künftig die "Konferenz für Regelwerksfragen" beim DBI verantwortlich, die am 20.03.97 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentrat. (Siehe auch: Bibliotheksdienst, 31.1997,2, S. 238 - 242).

Ziele der Regelwerksreform sind:

- Anpassung der Regeln an die Erfordernisse von Online-Katalogen;
- Annäherung an die AACR, um den Datentausch zu erleichtern;
- Vereinfachung der Regeln mit dem Ziel der Arbeitersparnis bei der Katalogisierung.

Probleme:

- Orientierung *nur* am Online-Katalog oder *ein* Regelwerk für Online- *und* Listenkataloge?
- Annäherung an die AACR auch in Bereichen, in denen die RAK die bessere Lösung haben oder die AACR selbst Reformbedarf aufweisen? Über eine Reform der AACR wird zur Zeit diskutiert.
- Die Angleichung der Formate MAB und MARC ist schwierig, da schon die Ausprägungen US-MARC, UK-MARC und UNI-MARC erhebliche Unterschiede aufweisen.

Bereiche in denen weitgehend Konsens über die Richtung der anzustrebenden Reform besteht:

1. Ansetzung generell möglichst vorlagegemäß
2. Ansetzung von Körperschaftsnamen:

- Substantivisch angegebene Orts- oder Ortsteilbezeichnungen am Schluß von Körperschaftsnamen sollen bei der Ansetzung der Ordnungsgruppe nicht weggelassen werden.
- Zählungen sollen bei der Ansetzung nicht weggelassen werden.
- Körperschaften, deren Name aus zwei Bezeichnungen besteht, sollen stets unter beiden Bezeichnungen angesetzt werden.
- Stets als eigene Körperschaften sollen angesetzt werden:
- Exekutivorgane, Organe mit Entscheidungsbefugnissen und Informationsorgane allgemeiner Körperschaften;
- Abteilungen von Organen von Gebietskörperschaften;
- Spitzen-, Exekutiv- und Informationsorgane sowie Vertretungskörperschaften von Gebietskörperschaften;
- Spitzen-, Exekutiv- und Informationsorgane von Religionsgemeinschaften;
- Orte und Ortsteile, deren offizieller Name mit "Bad" und dgl. beginnen, sollen unter ihrem offiziellen Namen angesetzt werden.
- Ein Organ einer Gebietskörperschaft (ebenso ein Organ einer Religionsgemeinschaft) soll nach denselben Kriterien, die für eine untergeordnete Körperschaft im allgemeinen gelten, selbständig oder unselbständig angesetzt werden. Weglassungen bei der Ansetzung des Organnamens sollen unterbleiben.

3. Zitiertitel:

Der neue Terminus "Zitiertitel" entspricht dem bisherigen "Titel", unter dem die Haupteintragung im Listenkatalog gemacht wurde, d.h. Verfasser/Urheber + Ordnungssachtitel oder nur Ordnungssachtitel. Der Zitiertitel soll in Zukunft vor allem für die Anzeige von Trefferlisten benutzt werden.

Für die Bestimmung des Zitiertitels gilt:

- Einzelwerke eines Verfassers und Sammlungen sollen wie bisher unter dem Verfasser mit dem Hauptsachtitel als zweitem Ordnungsblock zitiert werden.
- Gemeinschaftliche Werke von zwei oder mehr Verfassern sowie begrenzte Sammelwerke mit übergeordnetem Titel sollen jedoch stets unter dem Hauptsachtitel zitiert werden.
- Fortlaufende Sammelwerke sollen stets Sachtitelwerke sein. Ein zu ergänzender Urheber soll als Bestandteil des Sachtitels angegeben werden (ob in Vorlageform oder in Ansetzungsform ist noch umstritten).

4. Mehrbändige Werke:

- Beibehaltung der hierarchischen Struktur.
- Es sollen häufiger Stücktitelaufnahmen gemacht werden.

In der Diskussion wird angesprochen, daß die Unterschiede zwischen RAK und AACR erheblich sind. Der internationale Datenaustausch hat vor allem aus wirtschaftlichen Gründen Priorität. Die Annäherung an AACR darf aber nicht so weit gehen, daß die bessere Regel aufgegeben wird. Anzustreben ist, daß beide Regelwerke von gleichen "Entitäten" ausgehen.

Das neue Regelwerk muß neben den Anforderungen der Online-Kataloge weiterhin auch die der Listenkataloge abdecken. Ein vereinfachtes Regelwerk nur für Online-Kataloge sollte es nicht geben.

Die Grundregeln sollten so vereinfacht werden, daß sie auch von angelernten Kräften beherrscht werden können. Darüberhinaus werden Ansetzungsregeln für Normdateien benötigt, die von Spezialisten gepflegt werden. Die Vereinfachung der Regeln bedeutet nicht in jedem Fall einen geringeren Rechercheaufwand.

Der Zitiertitel (= ehem. Titel der HE) muß zur Identifizierung von Ausgaben bei der Erfassung unbedingt bestimmt werden.

Was die Neuregelung der Ansetzung von Körperschaften betrifft, so sind die KFE-Mitglieder aufgerufen, die Fachleute für Körperschaftsansetzungen in den ihnen zugeordneten Verbundbibliotheken zu diesen Tendenzen zu befragen.

TOP 6-9 KKB

Die Ergänzungslieferung 04/97 zu den KKB wurde durch die Generaldirektion mit Schreiben vom 09.04.1997 an alle Verbundbibliotheken verschickt.

TOP 6.1 KKB, Teil 1: Druckzählung in Ziffernleisten (Vorlage Popst)

Die Vorlage wurde in die KKB, Teil 1 übernommen und ist in der Ergänzungslieferung 04/97 enthalten.

TOP 6.2 Anfrage der TUB (Frau Kunschir) und der IJB (Frau Dörband)

1. Sollen Versionsangaben zu Namen von Computerdateien analog zu § NBM 128,6, Abs. 2, Satz 2 auch bei Printmedien als Bestandteil des Sachtitels (und nicht als Ausgabebezeichnung) gelten?

Versionsangaben sind in diesen Fällen Teil der Sachaussage und keine Ausgabebezeichnung. *Deshalb wird § NBM 128,6, Abs. 2, Satz 2 zusätzlich in die KKB (§§ 127-133, S. 5) übernommen und ein Beispiel hinzugefügt.*

§ 128,6, Abs. 2

(2) Als *ein* Sachtitel werden auch andere Angaben behandelt, die auf einer Zeile bzw. auf mehreren Zeilen fortlaufend geschrieben und typographisch nicht voneinander abgehoben sind.

B Für Versionsangaben bei Computerdateien gilt diese Bestimmung auch, wenn die Versionsangabe typographisch vom übrigen Teil des Sachtitels abgehoben ist.

B *Vorlage:* HORUS Version 4.08

Erfassung: 331 HORUS Version 4.08

Wiedergabe:HORUS Version 4.08

2. Sollen Abkürzungen des Sachtitels als Initialen- oder ähnliche Buchstabenfolge als Bestandteil des Sachtitels behandelt werden, wenn sie fortlaufend und auf gleicher Zeile wie die Langform geschrieben sind?

Der Sachverhalt ist in RAK-WB geregelt. Frau Kunschir erhält eine entsprechende Mitteilung.

Gemäß § 28,2 gilt: Stehen eine ausgeschriebene Form des Titels und eine korrespondierende Form in einer Initialen- oder ähnlichen Buchstabenfolge auf der Haupttitelseite, so gilt jedoch immer die ausgeschriebene Form als Haupttitel.

Deshalb wird in diesem Fall die Abkürzung gemäß § 132 als Zusatz zum Sachtitel erfaßt. Der Nebentitel erhält bei Urheber- und Sachtitelwerken gemäß § 707,3,b eine Nebeneintragung.

Beispiel: 331 Medizinisches Aufbau-Training

335 MAT

370aMAT

Ein anderer Fall liegt vor, wenn die Abkürzung Bestandteil des Sachtitels ist.

3. Sollen hochgestellte Buchstaben, wie z.B. TM (für Trademark), auf der Grundlinie als eigenes Ordnungswort geschrieben werden?

TM, ®, sind Hinweise auf Schutzrechte für den davorstehenden Namen. Sie würden den Sachtitel verfälschen, wenn sie als eigenes Ordnungswort geschrieben würden. Sie sollen deshalb weggelassen werden. Auf eine Nebeneintragung unter bzw. mit der Form mit diesen Buchstaben sollte verzichtet werden.

KKB § 117,3 soll um einen neuen Absatz erweitert werden:

§ 117,3,Abs. 4 (neu)

B Hochgestellte Hinweise auf Warenzeichen (z.B. TM, ®) und hochgestellte Ziffern oder Zeichen, die auf Fußnoten hinweisen, werden ohne Kenntlichmachung weggelassen.

In KKB, Teil 2 wird § 206,2 aufgenommen und als neuer Abs. 3 hinzugefügt:

B Hochgestellte Hinweise auf Warenzeichen (z.B. TM, ®) und hochgestellte Ziffern oder Zeichen, die auf Fußnoten hinweisen, werden bei der Ansetzung weggelassen.

4/5. Sollen Initialenfolgen, die den Namen eines Kongresses enthalten, als Nebentitel und der häufig als Zusatz angegebene "Langsachtitel" als Hauptsachtitel gelten?

Der Sachverhalt ist in RAK-WB ungenügend geregelt: In § 28,2 ist eine Tendenz zur Langform gegeben. Andererseits ist die Initialenfolge der offizielle Name des Kongresses, der zugleich Sachtitel sein kann. Eine Entscheidungshilfe für die Abgrenzung von Hauptsachtitel und Nebentitel gibt § 707,3. Danach ist der "Langsachtitel" als Hauptsachtitel und die Initialenfolge, die den Namen eines Kongresses enthält, als Nebentitel anzusehen.

Beispiel:200 UIST <8, 1995, Pittsburgh, Pa>

331aProceedings of the ACM Symposium on User Interface Software and Technology

335 UIST '95

370aUIST '95

In KKB, Teil 4 soll ein Abschnitt "Kongresse: Ansetzung von Sachtiteln" aufgenommen werden. Herr Popst wird einen entsprechenden Text entwerfen.

6/8. Sollen Ergänzungsbände zu einem Werk, wenn der Titel der Ergänzung grammatisch mit dem des ergänzten Werkes verbunden ist, als "Werke mit eigener Titelfassung" behandelt werden und somit eine eigene Einheitsaufnahme erhalten? Sollen sie hingegen dann wie Teile eines mehrbändigen Werkes angesehen werden, wenn eine grammatische Verbindung nicht vorhanden ist?

Gemäß § 619, Abs. 1 wird ein Werk mit einer eigenen Titelfassung, das sich zugleich als Fortsetzung, Ergänzung und dgl. eines anderen Werkes bezeichnet, als selbständiges Werk behandelt. Laut § 128,6,Abs. 1 werden mehrere grammatisch verbundene Angaben zur sachlichen Benennung eines Werkes im allgemeinen als ein Sachtitel angegeben. § 619, Abs. 1 wird so ausgelegt, daß dann keine eigene Titelfassung vorliegt, wenn der ursprüngliche Titel nur um Angaben erweitert ist, die den Sachverhalt der Zugehörigkeit zum ergänzten bzw. fortgesetzten Werk ausdrücken.

In diesem Fall wird die Ergänzung bzw. Fortsetzung als Teil eines mehrbändigen Werkes, ggf. mit

Stücktitelaufnahme, aufgenommen.

Ergänzungen bzw. Fortsetzungen zu mehreren Werken oder Ausgaben erhalten stets eine eigene Einheitsaufnahme.

In KKB, Teil 2 wird aufgenommen:

Interpretation zu § 619, Abs. 1

Keine eigene Titelfassung liegt vor, wenn der ursprüngliche Titel nur um Angaben erweitert ist, die den Sachverhalt der Zugehörigkeit zum ergänzten bzw. fortgesetzten Werk ausdrücken. Ergänzungen bzw. Fortsetzungen zu mehreren Werken erhalten stets eine eigene Einheitsaufnahme.

9. Wie sollen verschiedene Werke behandelt werden, deren Zusammengehörigkeit durch einen gleichbleibenden Bestandteil des Sachtitels ausgedrückt wird?

Sofern keine Bandzählung vorliegt, wird empfohlen, Einzelaufnahmen zu machen. Im anderen Fall liegen eindeutig mehrbändige Werke vor.

Beispiel: Nelly: Die Ponys kommen!

KKB § 128,6 wird um Abs. 4a erweitert:

B (4a) Verschiedene Werke, die keine Bandzählung aufweisen, deren Zusammengehörigkeit jedoch durch einen gleichbleibenden Bestandteil des Sachtitels ausgedrückt wird, werden nicht als mehrbändige Werke behandelt und erhalten jeweils eine eigene Einheitsaufnahme. Der gleichbleibende und der wechselnde Bestandteil des Sachtitels werden durch Satzzeichen (Doppelpunkt (:), Gedankenstrich (-) oder Komma (,)) verbunden.

TOP 9.1 KKB, Teil 4: Vereinfachte Katalogisierung von nicht-wissenschaftlicher Literatur (BSB, 25.03.97)

Frau Meßmer stellt einen Entwurf "Vereinfachte Katalogisierung von nicht-wissenschaftlicher Literatur - Angleichung an die Praxis der Deutschen Bibliothek" vor.

Danach soll bei der Katalogisierung von Veröffentlichungen, die als nicht-wissenschaftlich anzusehen sind und die an umfassend sammelnden wissenschaftlichen Universalbibliotheken nicht als Quellen gekauft werden, sondern nur als unberechneter Zugang (Geschenk, Pflichtablieferung, Amtliche Druckschriften) einlaufen, auf jegliche Nebeneintragung, die Angabe des EST und den Illustrationsvermerk verzichtet werden.

Die dem Entwurf beigelegte Materialaufzählung soll zur nächsten Sitzung der KFE überarbeitet werden und keine Wertungen mehr enthalten (z.B. "Schöne Literatur von geringerer literarischer Bedeutung (Western, Krimis, Science fiction)").

Der im Entwurf folgende Absatz soll lauten:

Der Bayerische Verbund schließt sich sowohl bei Übernahmen als auch bei Neuaufnahmen der Praxis der DDB im allgemeinen an. In folgenden Fällen werden jedoch Nebeneintragungen gemacht:

1. Für Einheitssachtitel, Parallel- und Nebentitel nach §§ 704 - 707
2. Für den ersten, auf der Haupttitelseite eines Sachtitelwerkes genannten Verfasser (z.B. Text- oder Bildverfasser bei Bildbänden).

Die vereinfachte Katalogisierung ist fakultativ. Bibliotheken, die auf die volle Erschließung dieser Bestände Wert legen, können bestehende Aufnahmen korrigieren oder - falls noch keine Aufnahme existiert - eine ausführliche Neuaufnahme erstellen.

Das überarbeitete Papier soll unter dem Schlagwort "Vereinfachte Katalogisierung" in KKB, Teil 4 übernommen werden.

TOP 9.2 Periodika, Kap. 7-9 (Titelsatz): Feld 425 (ej) und 405 (ev) (Vorlage Hübner, 25.03.97)

ZDB-Aufnahmen in BVB-KAT enthalten das Feld 425 (ej). Es enthält das erste und ggf., durch "*" getrennt, das letzte Erscheinungsjahr aus dem Feld 405 (ev) (Erscheinungsverlauf). Feld 425 wird bei der Kurztitelanzeige angezeigt und kann die Trefferauswahl erleichtern.

Es wird beschlossen, die Angaben im Feld 425 jetzt so zu belassen.

TOP 13 PND in BVB-KAT (KFE-Arbeitsgruppe), (Frau Buschmann,

11.02.97)

Durch die in BVB-KAT eingespeisten ZDB-Aufnahmen, werden auch (wenige) Namensansetzungen eingebracht, die nicht der KKB-Auslegung von RAK-WB § 320 entsprechen. Als Teil des Titelsatzes können sie in BVB-KAT nicht dauerhaft korrigiert werden. Auch in Anbetracht der geringen Anzahl wird über Abhilfe jetzt nicht nachgedacht.

Die DDB hat mitgeteilt, daß sie künftig auf Namensverweisungen in Titelsätzen verzichtet. Deshalb müssen diese bei der Nutzung von DDB-Aufnahmen in BVB-KAT nachträglich erfaßt werden.

TOP 16.1 Zusammenarbeit mit dem SWB oder BSZ (=Bibliotheksservice-Zentrum Baden-Württemberg, Konstanz)

Herr Kuttler wird beauftragt, Materialien und Arbeitsunterlagen über den Südwestdeutschen Bibliotheksverbund (SWB) zu beschaffen und die Katalogisierungspraxis besonders im Hinblick auf das neue gemeinsame Verbundsystem zu verfolgen, um ggf. Unterschiede zur Praxis des BVB festzustellen.

Freising und München, 28. 4. 1997, korr. 11. 6. 1997

gez. Kuttler gez. Dr. Wiese